

Die Jalta-Formel sei nur deshalb angenommen worden, weil die kleinen Staaten sie den verantwortlichen Großmächten, die auf ihr bestanden, nicht hätten verweigern können (S. 165).

Anmerkungen:

- 1 Foreign Relations of the US, Diplomatic Papers, The Conference of Malta and Yalta 1945, Washington 1955, S. 46—49.
- 2 S. Anm. 1, aaO, S. 58—59.
- 3 S. Anm. 1, aaO, S. 661 ff.

Hilfssachverständige für die FAO

Im Jahre 1962 waren durch Vermittlung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) 130 Sachverständige aus der Bundesrepublik in den Entwicklungsländern tätig, hiervon arbeiteten 60 im Auftrage der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese Sachverständigen arbeiteten auf den verschiedensten Fachgebieten.

Die FAO bietet aber darüber hinaus jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit, als *Hilfssachverständige* in Entwicklungsländern tätig zu werden. Eine solche Tätigkeit als FAO-Hilfssachverständiger ist eine gute Schulung, um später als Sachverständiger bei der FAO oder in einem bilateralen Entwicklungsprogramm arbeiten zu können. Von den 60 im Jahre 1962 tätigen deutschen FAO-Sachverständigen waren 23 Hilfssachverständige.

Da die Heranbildung von Sachverständigen auf den verschiedensten Fachgebieten in deutschem Interesse liegt, werden die durch den Einsatz von FAO-Hilfssachverständigen entstehenden Kosten von der Bundesregierung getragen; sie stellt die für die Bezahlung der FAO-Hilfssachverständigen benötigten Geldmittel der FAO zur Verfügung. Um dies zu ermöglichen, wurde am 27. Mai 1958 ein Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Beschäftigung von Hilfssachverständigen in den Programmen der technischen Hilfe der FAO geschlossen.

Der deutsche Staatsangehörige kann FAO-Hilfssachverständiger werden, der außer einer abgeschlossenen Ausbildung auf einem Spezialgebiet der Landwirtschaft gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache hat. Die Auswahl der zu entsendenden FAO-Hilfssachverständigen wird durch das FAO-Referat des BML getroffen, die Auswahl des Projektes, in welchem der Hilfssachverständige arbeiten soll, durch die FAO.

Der Hilfssachverständige, der in einem Entwicklungsprogramm der FAO für die Dauer von einem oder höchstens zwei Jahren arbeiten wird, soll diese Zeit als eine besondere Lern- und Lehrzeit ansehen, während der er Gelegenheit hat, Erfahrungen zu sammeln, sich fachlich und sprachlich weiterzubilden sowie sich im Umgang mit Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Rassen und Herkunft zu schulen.

Vereinbarung zwischen BML und FAO

Die Vereinbarung vom 27. Mai 1958 über den Einsatz von deutschen Hilfssachverständigen in FAO-Hilfsprogrammen lautet:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer durch Stellung von Hilfssachverständigen mitzuwirken. Dementsprechend wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geeignete Persönlichkeiten benennen, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gebilligt werden und mit denen die Regierung des jeweiligen Entwicklungslandes einverstanden ist. Sie werden alsdann von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen verpflichtet und Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zugewiesen, um diese bei der Durchführung der von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zum Wohle der Entwicklungsländer in Angriff genommenen technischen Hilfsprojekte zu unterstützen. Sie erhalten die Vorrechte, die den Sachverständigen gewährt werden.

4 S. Anm. 1, aaO, S. 771. — Die Ukraine und Weißrußland, die selbständige Mitglieder der UN wurden, sind aufgrund eines Zusatzes der Verfassung der UdSSR vom 1. Februar 1944 berechtigt, unmittelbar mit auswärtigen Staaten Beziehungen aufzunehmen, Verträge zu schließen und diplomatische Vertreter auszutauschen.

5 Documents of the United Nations Conference on International Organization, San Franzisko 1945, Bd. XI S. 118. — Die im Text in Klammern gesetzten Ziffern geben die Seitenzahlen in dem vorgenannten Band von den Stellungnahmen der einzelnen Länder auf der Konferenz zur Jalta-Formel an.

6 1. Ausschuß (Aufbau und Verfahren) der für den Sicherheitsrat zuständigen III. Kommission.

DR. DOROTHEA PICARD

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2. Die Hilfssachverständigen sollen mit Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen in Ländern, die von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt werden, zunächst für die Dauer von 12 Monaten zusammenarbeiten mit der Maßgabe, daß

a) die vorgesehene Dauer ihrer Tätigkeit von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen im Einverständnis mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlängert werden kann;

b) die Hilfssachverständigen deutsche Staatsangehörige sein sollen.

3. Die Hilfssachverständigen unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen den Vorschriften und Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, nach Maßgabe ihrer Anstellungsverträge mit der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zahlt in einen von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zu errichtenden „Sonderfonds für deutsche Hilfssachverständige in Entwicklungsländern“ einen DM-Betrag, der im gegenseitigen Einvernehmen durch gesonderten Briefwechsel zwischen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

5. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen zahlt aus diesem Sonderfonds die folgenden Kosten, die gemäß Anlage aus der Tätigkeit der deutschen Hilfssachverständigen anfallen:

a) Gehälter und Zulagen;

b) Fahrtkosten und hiermit verbundene Nebenkosten, Reisetagegelder und Versicherungskosten, die anlässlich der Reise nach den und aus den Bestimmungsländern entstehen;

c) die Kosten für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Bestimmungslandes, falls solche von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen für erforderlich gehalten werden;

d) die Kosten für Versicherungen gegen Krankheiten, Invalidität und auf den Todesfall.

6. Die Zahlungen, die mit den Hilfssachverständigen in Zusammenhang stehen, werden von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen aus dem Sonderfonds geleistet. Bei Zahlungen in anderen Währungen als DM werden die bei der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen angewandten Wechselkurse zugrundegelegt.

7. Die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen legt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. März j. J. einen Jahresbericht über den Stand des Sonderfonds am 31. Dezember des Vorjahres vor.

8. Die den Hilfssachverständigen zu zahlenden Gehälter und Zulagen sowie die Bedingungen für Versicherungen, Reisen und Urlaub sind in der Anlage festgelegt.

9. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen können durch einen weiteren Briefwechsel geändert werden.

10. Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen schriftlich gekündigt wird.

Anhang

Hilfssachverständige

Gehalt: 400 DM monatlich, auszuzahlen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zulagen:

ohne Familienangehörige:

- a) Umzugsgeld 840 DM, auszuzahlen vor der Abreise aus dem Heimatland.
- b) Einrichtungsgeld — für die ersten 15 Tage in Höhe des Tagegeldes, das vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen für das Bestimmungsland festgesetzt wird.
- c) Tagegeld nach dem vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen festgesetzten Satz.
- d) Entschädigung für beibehaltene Wohnung — nach dem vom Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen festgesetzten Satz zusätzlich zum Tagegeld zu zahlen, wenn der Hilfssachverständige vom Bestimmungsort aus Reisen unternimmt, um ihm die Beibehaltung der Wohnung am Bestimmungsort zu ermöglichen (sie beträgt normalerweise 40 vH des Tagegeldes).

mit Familienangehörigen:

- a) Umzugsgeld — wie oben.
- b) Einrichtungsgeld — wie oben, jedoch für 30 Tage zuzüglich des Gegenwertes von 25,— DM je Tag auf 30 Tage für jeden berechtigten Familienangehörigen.
- c) Tagegeld — wie oben.
- d) Entschädigung für beibehaltene Wohnung — wie oben.
- e) Zulage für die Ehefrau — monatlich 300 DM, zahlbar in der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Ehefrau den Hilfssachverständigen nicht begleitet, oder im Bestimmungsland, wenn sie ihn begleitet.
- f) Kinderzulagen — monatlich 50 DM für jedes Kind, zahlbar wie unter e).

Reisen:

Fahrtkosten: Die Hilfssachverständigen und ihre Familienangehörigen werden normalerweise mit einer Flugkarte in der Touristenklasse ausgestattet.

Reisetagegeld: 42 DM pro Tag für den Hilfssachverständigen und 25 DM für jeden Familienangehörigen, zu zahlen für die Zeit der Reise außerhalb des Bestimmungslandes, d. h. in der Zeit, die zwischen der Abreise aus der Bundesrepublik Deutschland und der Ankunft am Bestimmungsort liegt, und bei genehmigten Reisen außerhalb des Bestimmungslandes.

Zusätzliches Gepäck: Zu den im Luftverkehr in der Touristenklasse zugelassenen 20 kg weitere 10 kg. Weitere 200 Pfund (lbs) für den Hilfssachverständigen und 100 Pfund (lbs) für jeden Familienangehörigen auf dem Land- oder Seewege. In Ländern, in denen der Transport auf dem Landwege praktisch unmöglich ist (oder nach Ermessen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen) können der Hilfssachverständige und seine Angehörigen die Hälfte des für den Transport auf dem Land- oder Seewege zugelassenen Gewichts auf dem Luftwege befördern lassen.

Krankheitsurlaub

wird entsprechend den Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gewährt, mit der Maßgabe, daß der Hilfssachverständige während des Krankheitsurlaubs weiterhin sein Tagegeld erhält, solange er am Bestimmungsort verbleibt. Bei einem Krankenhausaufenthalt, für den die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen aufkommt, wird das Tagegeld um 50 vH gekürzt.

Wenn der Hilfssachverständige aus Krankheitsgründen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgesandt wird, erhält er bis zur Beendigung seines Vertrages weiterhin sein Gehalt und die Familienzulagen, jedoch nicht das Tagegeld.

Jahresurlaub:

2 1/2 Tage je Monat entsprechend den Bestimmungen der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen. Die Hilfssachverständigen müssen 2 Wochen Urlaub im Bestimmungsland nehmen. Dieser Teil des Urlaubs kann nicht auf das nächste Dienstjahr übertragen werden.

Heimatururlaub

wird entsprechend den für die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gültigen Bestimmungen gewährt.

Versicherung:

Die Hilfssachverständigen sind im Rahmen der Gruppen-Lebensversicherung der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen für den Todesfall — ungeachtet der Todesursache — auf einen Kapitalbetrag im Gegenwert \$ 10 000 versichert. Ferner ist eine für den Dienst zurückzuführende und durch Unfall verursachte Invalidität auf Grund der Personen-Unfallversicherung der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen gedeckt, und zwar bis zum Gegenwert von \$ 10 000 bei Vollinvalidität. Durch Krankheit verursachte Kosten werden, wenn die Regierung des Bestimmungslandes sie nicht übernimmt, von der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen, wie bei den im Erweiterten Technischen Hilfsprogramm tätigen Sachverständigen erstattet, jedoch nur bis zu \$ 1000 für jeweils 2 Jahre.



Am 24. Juli hatte Generalsekretär U Thant bei einer Zwischenlandung auf dem Frankfurter Flughafen eine kurze Unterredung mit Vertretern der Bundesregierung. Das Bild zeigt U Thant im Gespräch mit Botschafter a. D. v. Broich-Oppert vom Auswärtigen Amt, dem früheren Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen. (Vgl. S. 153 dieser Ausgabe.)